

Neue Gesetzgebung für Bauprodukte in Kraft

Bauprodukte tragen wesentlich dazu bei, dass die Grundanforderungen an Bauwerke erfüllt werden. Bauprodukte haben aber auch eine grosse wirtschaftliche Bedeutung im Inland wie auch für den Export und Import. Das seit 2001 geltende Bauproduktrecht wurde nun überarbeitet und der neuen europäischen Bauprodukteverordnung (CPR) angepasst. Das neue Gesetz (BauPG) und die zugehörige Verordnung (BauPV) sind seit dem 1.10.2014 in Kraft. Es gilt eine Übergangsfrist bis am 30.6.2015.

1 Einleitung

Das schweizerische Bauproduktrecht von 2001 setzte die Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG der Europäischen Union (EU) von 1988 um [1]. Am 1.7.2013 trat in der EU die neue Bauprodukteverordnung Nr. 305/2011 (CPR, [2]) vollständig und gleichzeitig in Kraft. Die europäische Verordnung enthält verschiedene grundlegende Neuerungen, was auch eine Anpassung des schweizerischen Bauproduktrechts notwendig machte.

Zunächst einmal legt das neue BauPG sieben (bisher sechs) Grundanforderungen an Bauwerke fest. Die Grundanforderungen beziehen sich nicht unmittelbar auf die Bauprodukte, sondern auf die Bauwerke. Es sind dies:

- mechanische Festigkeit und Standsicherheit;
- Brandschutz;
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz;
- Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung;
- Schallschutz;
- Energieeinsparung und Wärmeschutz;
- nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Im Gegensatz zum alten Gesetz sind die Rollen und Aufgaben der Wirtschaftsakteurinnen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten und ihre Bereitstellung auf dem Markt nun klar definiert (Nr. gemäss Art. 2) (Abb. 1):

20. „**Herstellerin**“: jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt;
21. „**Importeurin**“: jede im Inland ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt aus dem Ausland in der Schweiz in Verkehr bringt;
22. „**Händlerin**“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette ausser der Herstellerin oder Importeurin, die ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt;
23. „**Bevollmächtigte**“: jede im Inland ansässige natürliche oder juristische Person, die von einer Herstellerin schriftlich beauftragt wurde, in ihrem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

Die weiteren Akteure sind die Verwenderinnen. Die Botschaft zum BauBG (BauPG/Bo) enthält dazu (und auch zu vielen anderen Dingen) hilfreiche Erläuterungen. Die Einkäuferinnen (alle Akteure ausser der Herstellerinnen) sind weder im BauPG noch in der BauPV definiert.

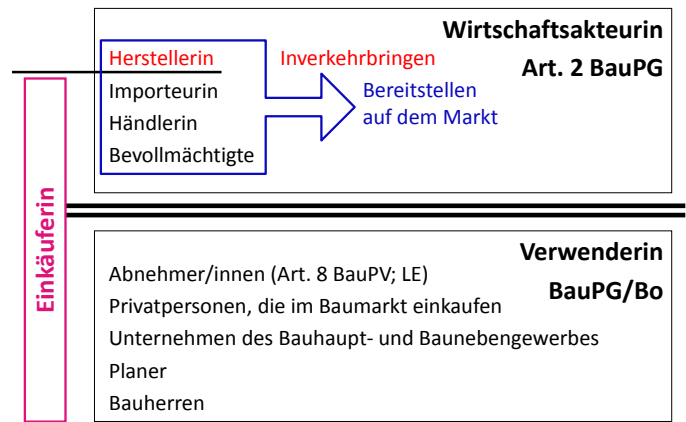


Abbildung 1: Einordnung der Akteure beim Inverkehrbringen von Bauprodukten und ihrer Bereitstellung auf dem Markt sowie der Verwendung.

2 Leistungserklärung (LE)

Die materiell wichtigste Änderung im neuen BauPG betrifft den Nachweis der Produkteigenschaften. Unter dem alten BauPG musste die Konformität des Produkts mit der entsprechenden Norm nachgewiesen werden. Abgesehen von Ausnahmen, muss neu für jedes Bauprodukt, das von einer harmonisierten technischen Norm (hEN) erfasst ist oder sich einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB, früher „Zulassung“) hergestellt wird, eine „Leistungserklärung“ erstellt werden. Die Leistungserklärung ist der „Reisepass“ für ein Bauprodukt und gibt Auskunft darüber, welche wesentlichen Merkmale dieses hat (Abb. 2). Produkt A weist mehr zugesicherte Eigenschaften auf als Produkt B. Tabelle 1 gibt ein Beispiel für eine erklärte Leistung (Teil einer Leistungserklärung). Es ist offensichtlich, dass ohne Kenntnis der Norm eine LE kaum richtig verstanden werden kann. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Form und Inhalt der Leistungserklärung haben sich strikt an die Vorgaben der BauPV zu halten. Produktnormen, deren Anhang ZA bereits an die CPR angepasst sind, enthalten dazu konkrete Angaben und Hinweise.

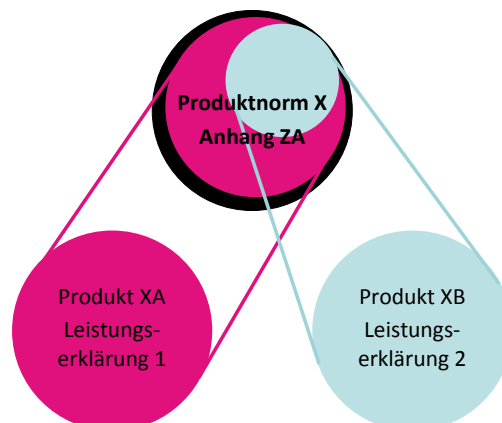


Abbildung 2: Eine Produktnorm als Basis für Produkte mit verschiedenen Leistungserklärungen.

Tabelle 1: Erklärte Leistung für Normalzement (Beispiel) [3].

Wesentliche Merkmale	Leistung	hEN
Normalzemente (Unterfamilien) Bestandteile und Zusammenfassung	CEM I – LH/SR 3	EN 197-1:2011
Druckfestigkeit (Anfangs- und Normfestigkeit)	32,5 N	
Erstarrungsbeginn	bestanden	
Unlöslicher Rückstand	bestanden	
Glühverlust	bestanden	
Raumbeständigkeit - Dehnungsmass - SO ₃ -Gehalt	bestanden	
Hydratationswärme	bestanden	
Chloridgehalt	bestanden	
C ₃ A im Klinker	bestanden	

3 Nachweise und Nachweisverfahren

In der Schweiz muss für Bauprodukte nachgewiesen werden, dass es die auf der LE aufgeführten wesentlichen Merkmale erfüllt. Die dafür nötigen Nachweisverfahren hiessen früher „Konformitätsbewertungsverfahren“, neu sind es die „Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ (Assessment and verification of constancy of performance, AVCP). Das alte Verfahren 2 wurde, da kaum benutzt, abgeschafft. Die Aufgaben des Herstellers, der anerkannten Produktzertifizierungsstelle und der anerkannten Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle blieben praktisch unverändert.

Für den Export von Bauprodukten in die EU ist die CE-Kennzeichnung zwingend erforderlich. Sie darf nur dann angebracht werden, wenn eine Leistungserklärung vorliegt. Diese muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett angebracht werden und bescheinigt die Konformität des Bauprodukts mit den erklärten Leistungen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale. Im Gegensatz zu den Mitgliedsländern der EU gibt es in der Schweiz keine Pflicht zur CE-Kennzeichnung.

4 Pflichten der Wirtschaftsakteurinnen

Das BauPG enthält ein Pflichtenheft für die Wirtschaftsakteurinnen, die an der Herstell- und Lieferkette beteiligt sind. Die Pflichten der einzelnen Wirtschaftsakteurinnen (vgl. Abb. 1) werden voneinander klar abgegrenzt. Damit wird deutlich, dass eine Importeurin oder Händlerin nicht wie eine Herstellerin für die Erstellung einer Leistungserklärung zuständig sein kann. Umgekehrt müssen diese Akteure aber dafür sorgen, dass die in der Leistungserklärung enthaltenen Informationen die Verwenderin des Produkts unverändert erreichen. Ist die Importeurin oder Händlerin der Auffassung, dass das Bauprodukt nicht den Angaben der Leistungserklärung entspricht, darf sie das Produkt nicht in Verkehr bringen bzw. auf dem Markt bereitstellen.

5 Anforderungen an Bauwerke

Die Anforderungen an Bauwerke sind europaweit nicht harmonisiert; ihre Festlegung liegt im Kompetenzbereich der EU-Mitgliedstaaten bzw. in der Schweiz bei den Kantonen sowie beim ASTRA und dem BAV (SBB). Die Kantone haben sich mit der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) organisiert und das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) mit dem Vollzug beauftragt. Die Vorschriften des IOTH sind für die Kantone verbindlich.

Referenzen

- [1] Informationen zum Bauproduktrecht (Webseite des BBL): <http://www.bbl.admin.ch/themen/03309/index.html?lang=de>
- [2] Europäische Bauproduktenverordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:088:0005:0043:DE:PDF>
- [3] prEN 197-1:2014, Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement

Dr. Fritz Hunkeler



BAU UND WISSEN
Das Forum für Wissenstransfer der Baubranche

WEITERBILDUNG BEI UNS IM HAUS

Februar 2015
19.02. Neue Perspektiven in der Siedlungsentwässerung

März 2015
04.03. Nutzen und Umsetzung von Klein- und Trinkwasserkraftwerken
04./05.3. Auf der Baustelle überzeugen Modul 1
10.03. Als Bauleiter/in für allg. Hochbau agieren
11.03. Bauen bei Naturgefahren
12.03. Bauphysik im Neubau und in der Umnutzung
23.-24.3. Betontechnologie für Neueinsteiger
23.-25.3. Betontechnologie für Maschinisten (zusammen mit Neueinsteiger)

26.03. Bodenstabilisierung
31.03. Zerstörungsfreie Prüfungen am Betonbauwerk

April 2015
01.04. Schäden bei Abdichtungen vermeiden
14.04. Spritzbeton in der Anwendung

16.04. Risikomanagement: „Klassisches“ Modell, GU/TU und EPC-Vertrag
22.04. Leitungsnetzbau der Wasserversorgung
30.04. Weisse Wannen

Mai 2015
05.05. Werterhaltung von Liegenschaften
13.05. Bau-Projektmanagement „spezial“ - Der Mensch im Bauprojekt – Chance oder Risiko?!

Juni 2015
02.06. Haftungsrisiken für Organe + leitende Angestellte
03.06. Das Baubewilligungsverfahren
09.06. 1. Ingenieurbetonbautag 2015
11.06. Die neue TVA - eine Totalrevision
15.06. Die SIA 118 in der Praxis
23.06. Gesteinskörnung für Beton, die SN EN 12620
24.06. Potenzial von Betonzusatzmitteln richtig nutzen
25.06. Bauen mit Geokunststoffen

ANMELDUNG unter: Weiterbildungszentrum TFB AG, 062 887 72 77, schulung@tfb.ch, <http://www.bauundwissen.ch>

Impressum

TFB-Bulletin wird mehrmals jährlich elektronisch versandt. Herausgeber: TFB AG Technik und Forschung im Betonbau, Lindenstrasse 10, 5103 Wildegg, Tel. 062 887 72 72, E-Mail bulletin@tfb.ch; Redaktion: Dr. Veronika Klemm